

Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Die Fachhochschule Koblenz und der örtliche Personalrat schließen gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 2, des Landespersonalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1. November 2000 folgende Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen. Die Dienstvereinbarung präzisiert zum Schutz der an der Fachhochschule Koblenz Beschäftigten die Art der Installation und den Umgang mit den aufgezeichneten Daten.

§ 1

- (1) Liegenschaften und öffentlich zugängliche Räume der Fachhochschule können mit Videoanlagen unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden, sofern keine anderen geeigneten Sicherungsmaßnahmen möglich sind; ausgenommen hiervon bleiben Dienstzimmer.
- (2) Wenn Videodaten aufgezeichnet werden, ist dies im zu überwachenden Bereich deutlich kenntlich zu machen.
- (3) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen; die Anwesenheit und/oder Arbeitsleistung von in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird nicht überwacht.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Installation, den Betrieb solcher Anlagen und den Zugriff auf die gespeicherten Daten ist das Rechenzentrum. Nach Absprache mit der Hochschulleitung legt sie verbindlich in Schriftform fest, wo genau die Anlage zu installieren, wie sie technisch ausgestattet und wie ihre Funktionsweise unter besonderer Berücksichtigung der Art und Dauer der Speicherung von Videodaten ist; geregelt wird insoweit auch, wer für den ordnungsgemäßen Betrieb (Ein- und Ausschalten und Überprüfen der Funktionsfähigkeit) zuständig ist. Hiervon erhält der Personalrat in jedem Einzelfall Mehrausfertigungen zur Kenntnis. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen (z. B. Code), dass nur Berechtigte die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf gespeicherte Daten ist nur dem in § 3 genannten Personenkreis gestattet.

(2) Im Rechenzentrum wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen geführt, einschließlich bestehender Anlagen. Auf Wunsch erhält der Personalrat hiervon Kopien.

§ 3

- (1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand gibt.
- (2) Sollen Daten ausgewertet werden, so sind die Zugriffsberechtigten des Rechenzentrums zu informieren, die wiederum unverzüglich den Personalrat benachrichtigen, um ihn an der Auswertung zu beteiligen;

§ 4

(1) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Die Dienstvereinbarung insgesamt oder einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben ist, verbunden mit Änderungsvorschlägen, anzugeben, welcher Punkt oder welche Punkte dieser Dienstvereinbarung die Kündigung veranlasst haben.

Koblenz, den 30.10.2003

gez.

Prof. Dr. Frings
Präsident

gez.

Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender